

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Christoph Matznetter
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Mineralrohstoffgesetz geändert werden (1387 d. B.) in der Fassung des Ausschussberichtes 1572 d. B.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesvorschlag wird wie folgt geändert:

In Art 5 wird nach der Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:

„1a In § 223 wird nach Abs. 17 folgender Abs. 17a eingefügt:

„(17a) Bestehende Deponien, in denen bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 mehr als 80 % bergbauliche Abfälle abgelagert wurden und deren Deponiebetreiber ein Bergbauberechtigter ist, unterliegen als Abfallentsorgungsanlagen diesem Bundesgesetz, sofern der Konsens auf bergbauliche Abfälle eingeschränkt wird. Weiters gelten bereits geschlossene und in Stilllegung oder Nachsorge befindliche Deponien als Abfallentsorgungsanlagen, sofern mehr als 80 % bergbauliche Abfälle abgelagert wurden und der Deponiebetreiber ein Bergbauberechtigter war. Der Bergbauberechtigte hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht glaubhaft zu machen, welche Abfälle abgelagert wurden. Bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 anhängige Verfahren betreffend im ersten Satz genannte Deponien sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.““

Begründung

Die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2001 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG („Bergbauabfallrichtlinie“) beinhaltet unter anderem Regelungen betreffend Abfallanlagen, die bei Inkrafttreten der Bergbauabfallrichtlinie bereits bestanden haben, womit die Bergbauabfallrichtlinie auch auf solche bereits bestehenden Anlagen anzuwenden ist. Die Bergbauabfallrichtlinie wurde mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2009, mit dem das Mineralrohstoffgesetz („MinroG“) und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wurden, („Bergbauabfallgesetz“) ins nationale Recht umgesetzt. Um die Überführung von bei Inkrafttreten der Bergbauabfallrichtlinie bereits bestehenden Abfallanlagen in das Regime des Bergbauabfallrechtes, wie in der Bergbauabfallrichtlinie vorgesehen, zu gewährleisten, ist im Sinne der Rechtssicherheit und Klarstellung, welche auch zur Vereinfachung der bezughabenden Verwaltungsabläufe beiträgt, eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen des MinroG erforderlich. Dieser Abänderungsantrag sieht die entsprechende zu ergänzende Regelung im MinroG vor.





